

Allgemeine Einkaufsbedingungen CWA Constructions SA/Corp. (AEB)

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen und abweichende Vereinbarungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Still-schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.
- 1.2 Aufträge bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Mündlich und telefonisch erteilte Bestellungen sind erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.3 Vereinbarte Preise sind gültig bis zur Erledigung des ganzen Auftrages. Ein eventueller Vorbehalt von Preiserhöhungen bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 1.4 Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen usw. sind unbedingt unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelnummern und die Referenz zu vermerken.
- 1.5 Angebote des Lieferanten sind für uns in jedem Fall kostenlos, auch wenn sie auf Anfrage hin erstellt worden sind.
- 1.6 Sofern unsere Anfrage oder das Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes enthält, gilt eine Bindungsfrist von 90 Tagen.

2. Unterlagen und Schutzrechte

- 2.1 Die Schutzrechte an allen Unterlagen wie Zeichnungen, Plänen, Skizzen, Berechnungen, Mustern, Modellen etc., welche dem Lieferanten vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden, bleiben bei uns. Der Lieferant wird solche Unterlagen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung der Bestellung benutzen. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen Produkte für Dritte herzustellen, solche Unterlagen zu kopieren oder sie Drittpersonen offenzulegen, die nicht mit der Ausführung der Bestellung befasst sind.
- 2.2 Der Lieferant haftet für Beschädigungen und Verlust, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- 2.3 Auf unser Verlangen sind alle Unterlagen samt allen Kopien oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung an uns herauszugeben.
- 2.4 Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in denen wir erwähnt werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung erfolgen.
- 2.5 Der Lieferant garantiert, dass durch die Verfügung über die eingekauften Arbeitsergebnisse oder durch ihre Benutzung keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Er wird uns diesbezüglich schad- und klaglos halten und in jedem Fall den Gebrauch der Arbeitsergebnisse ermöglichen.

3. Ausführung allgemein

- 3.1 Fehlen besondere technische Angaben, Material- oder Qualitätsvorschriften, so sind für die Ausführung unserer Aufträge nur bestgeeignete und erprobte Materialien zu verwenden.
- 3.2 Qualitätsänderungen irgendwelcher Art dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Lieferant unser schriftliches Einverständnis besitzt.
- 3.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren einschlägigen Gesetzgebung über die Produktsicherheit (z.B. Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG, Seilbahn-Richtlinie 2000/9/EG, EMV-Richtlinie 2004/108/EG; Niederspannungs-Richtlinie 2006/95/EG, Allg. Produkt-Sicherheit 2001/95/EG, Batterien/Akkus 2006/66/EG) sowie zur Übergabe der entsprechend vorgeschriebenen Konformitätserklärung und der dazugehörigen Dokumentationen. Alle technischen Arbeitsmittel müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und mit den entsprechenden Schutzvorrichtungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten versehen sein.
- 3.4 Der Lieferant hat gegenüber uns eine Rückfrage- bzw. Abmahnungspflicht, wenn für ihn erkennbar ist, dass die Bestellung bezüglich Vollständigkeit, Machbarkeit, Menge, Preis, Termin etc. Fehler oder Unklarheiten aufweist. Er ist dafür verantwortlich, dass er mit allen für die Erfüllung der Bestellung wesentlichen Daten und Umständen vertraut ist, und dass ihm der Verwendungszweck sowie seine Schnittstellen zu den Leistungen Dritter bekannt sind.

4. Untervergabe

- 4.1 Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm bestellte Einheiten oder Komponenten nicht mehr in seinen bisherigen Werkstätten herzustellen, sondern in einem anderen Werk oder durch Dritte fertigen zu lassen, ist vorab rechtzeitig unser schriftliches Einverständnis einzuholen. Durch unsere Zustimmung wird die ausschliessliche Verantwortung des Lieferanten für die gesamte Bestellung nicht berührt.
- 4.2 Der Lieferant haftet für die von seinen Unterpelieferanten bezogenen Teile nach den gleichen Bedingungen wie für seine eigene Lieferung. Er ist bestrebt, nach Möglichkeit Unterpelieferanten beizuziehen, welche über ein anerkanntes Qualitätssicherungs-System verfügen und in jedem Fall eine entsprechende Erklärung beibringen können.
- 4.3 Der Unterpelieferant muss zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet werden, zu der sich der Lieferant verpflichtet hat.

5. Bestellmenge

- 5.1 Die bestellte Menge ist in den von uns vorgeschriebenen Losgrößen zu liefern. Eine weitere Unterteilung darf ohne unser ausdrückliches Einverständnis nicht erfolgen. Bei Nichtbeachtung werden wir dem Lieferanten die administrativen Mehrkosten belasten.
- 5.2 Überlieferungen werden nur nach Vereinbarung akzeptiert.
- 5.3 Jede von uns erteilte Bestellung ist ein in sich abgeschlossener Vertrag. Produziert der Lieferant ohne entsprechenden Auftrag auf Lager, besteht für uns keinerlei Abnahmeverpflichtung.

6. Spezielle Vorschriften

(insbesondere für Bearbeitungsaufträge)

- 6.1 Das von uns zur Verfügung gestellte Material bleibt bis zur Lieferung – auch nach erfolgter Verarbeitung – unser Eigentum.
- 6.2 Menge und Qualität sind bei Empfang zu kontrollieren. Beanstandungen sind uns – auch nach Feststellung verdeckter Mängel – sofort schriftlich zu melden. Die weitere Bearbeitung ist bis zu unserer Entscheidung einzustellen.
- 6.3 Wurde das Material durch uns geliefert, ist Ersatzmaterial für Ausschussteile bei uns anzufragen und je nach Entscheidung ebenfalls von uns zu beziehen.
- 6.4 Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen keine Korrekturen, insbesondere keine thermischen Behandlungen (auch keine Schweißarbeiten) vorgenommen werden.
- 6.5 Sollten Mängel und Ausführungsfehler absichtlich verschwiegen oder ohne unsere Zustimmung korrigiert werden, so steht uns das Recht zu, unter Vorbehalt unserer Schadenersatzansprüche mit sofortiger Wirkung auf Ausführung aller laufenden Aufträge zu verzichten.
- 6.6 Ausschusstoleranzen müssen ausdrücklich abgemacht sein und gelten ausschliesslich für das von uns zur Verfügung gestellte Material. Eventuelle Ausschussteile sind uns zur Überprüfung vorzulegen.

7. Abnahme und Gewährleistung

- 7.1 Wir behalten uns vor, die Ware vor Lieferung beim Lieferanten zu prüfen.
- 7.2 Wenn keine spezielle Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Abnahme nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort. Handelt es sich bei der Lieferung um Komponenten für eine Anlage, erfolgt die Abnahme gleichzeitig mit der Abnahme der Anlage durch unseren Kunden.
- 7.3 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm erbrachten Leistungen den vorgesehenen Verwendungszweck und die zugesicherten Funktionen und Eigenschaften vollumfänglich erfüllen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entsprechen. Gehören Atteste, Prüfberichte und ähnliche Dokumente zum vereinbarten Lieferumfang, so gelten die darin enthaltenen Angaben als zugesicherte Eigenschaften, auch wenn solche Atteste etc. von Unterpelieferanten des Lieferanten stammen. Für die Sicherheitsbauteile S1 und S2 ist nach unserem Nachweis der Güteeigenschaften (99-015166) vorzuziehen.
- 7.4 Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Leistungen oder Teile davon die genannten Garantien nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern.
- 7.5 Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig oder besteht ein dringender Fall, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder von einem Dritten beheben zu lassen.
- 7.6 Der Lieferant garantiert, dass er und seine Unterpelieferanten bei der Ausführung der Bestellung die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen Normen ISO 9000 bis 9004 eingehalten hat.
- 7.7 Wir sind von der unverzüglichen Prüf- und Rügepflicht entbunden. Mängel werden nach ihrer Feststellung, spätestens aber bis zum Datum des Ablaufs der Garantiefrist, gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.
- 7.8 Die Garantiefrist dauert 1 Jahr ab Inbetriebsetzung bei unserem Kunden, maximal jedoch 2 Jahre ab Versanddatum, sofern zwischen den Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 7.9 Wird nach Ablauf der Garantiezeit festgestellt, dass ein Mangel auf einen Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen ist, ist der Lieferant auch nach Ablauf der Garantiezeit zur Behebung des Mangels bzw. zur kostenlosen Lieferung mangelfreien Ersatzes verpflichtet. Als Herstellungsfehler gilt jede Abweichung von unseren Konstruktionsunterlagen.
- 7.10 Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängeln beträgt 5 Jahre ab Versanddatum des jeweiligen Produkts.
- 7.11 Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte wird ein Gutachten eingeholt. Können sich die Parteien nicht über die Person des Gutachtens einigen, wird das Gutachten von der Eidg. Materialprüfungsanstalt EMPA erstellt. Die Parteien verpflichten sich, die Entscheidung des einvernehmlich bestellten Gutachters bzw. der EMPA zu akzeptieren. Die Kosten des Gutachtens werden von den Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens getragen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen CWA Constructions SA/Corp. (AEB)

- 7.12 Im Falle der Ersatzlieferung wird uns das Produkt so lange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis einwandfreier Ersatz betriebsbereit zur Verfügung steht. Dies gilt auch im Falle eines vollständigen oder teilweisen Rücktrittes vom Vertrag wegen mangelhafter Lieferung.
- 7.13 Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist in gleichem Umfang Gewähr zu leisten wie für das Produkt selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt.
- 7.14 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gelten subsidiär.

8. Termine

- 8.1 Die von uns vorgeschriebenen und vom Lieferanten nicht sofort schriftlich zurückgewiesenen Liefertermine sind verbindlich.
- 8.2 Die aufgeführten Termine verstehen sich: **Ware in Olten eintreffend!**
- 8.3 Bei einer Überschreitung der Lieferzeit behalten wir uns den Entscheid vor, ob wir auf Erfüllung bestehen oder ohne Fristansetzung auf nachträgliche Lieferung verzichten wollen.
- 8.4 Lieferungen vor den vereinbarten Terminen dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung erfolgen. Insbesondere auch Lieferungen zu einer Rahmenbestellung während dessen Laufzeit. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften müssen wir uns vorbehalten:
- 8.4.1 die zu früh gelieferte Ware unfrankiert auf Gefahr des Lieferanten zurückzusenden; oder
- 8.4.2 die Ware bis zum Fälligkeitstermin auf Kosten des Lieferanten an einem fremden Ort einzulagern; und
- 8.4.3 die Begleichung der Rechnung bis zum Lieferdatum der Ware zurückzustellen.
- 8.5 Absehbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen, unabhängig davon, ob die ganze oder ein Teil der Lieferung betroffen ist.
- 8.6 Erfolgt die Lieferung mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Termin, bezahlt der Lieferant zusätzlich zum Ersatz des durch die Lieferverzögerung entstandenen Schadens eine Verzugsstrafe. Diese beträgt pro Woche 2% des vereinbarten Verkaufspreises für die gesamte Lieferung und ist auf maximal 10% des gesamten Verkaufspreises limitiert.
- 8.7 Wir behalten uns bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche vor, unabhängig davon, ob der Lieferant die Verzögerung angekündigt hat.

9. Rechnungsstellung

- 9.1 Bei einer Lieferung, die sich auf verschiedene Bestellungen bezieht, muss für jeden Auftrag und für jede Teilsendung eine separate Rechnung ausgestellt werden.
- 9.2 Für jede Sendung oder Arbeitsleistung ist eine Faktura im Doppel auszustellen. Original und Doppel sind uns sofort bei Versand der Waren mit separater Post zuzustellen.
- 9.3 Für Anzahlungen benötigen wir eine Rechnung. Die Anzahlung ist auf der Schlussrechnung auszuweisen.
- 9.4 Die Rechnung kann nur zur Zahlung freigegeben werden, wenn die Bestellnummer / Referenz und die MWST Nr. / UmsSt.-ID Nr. aufgeführt sind.

10. Umweltbedingungen

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmung und Normen sowie dem Stande der Technik entsprechend zu erbringen. Der Lieferant achtet weiterhin (gegebenenfalls im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren) gemäss Umweltschutzgesetz bzw. Verordnungen auf eine umweltschonende Leistungserbringung. Diese umfasst die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarme, schadstoffarme, demontage- und rückbaufreundliche Konstruktion sowie energie- und ressourcensparende Lösungen.
- 10.2 Stoffe und Zubereitungen, die gemäss Stoffverordnung (auch für FCKW-Halon Stoffverordnung) verboten sind, dürfen nicht verwendet werden. Die Anwendung der in der Stoffverordnung aufgeführten Stoffe in den durch Ausnahmeregelungen erlaubten Anwendungsfällen und Konzentrationen ist zu vermeiden. Abweichungen hiervon sind zu begründen und werden nur zugelassen, wenn keine Substitution des Stoffes durch einen ungefährlicheren Ersatzstoff möglich ist. Der Lieferant hat dies gegenüber dem Auftraggeber glaubhaft nachzuweisen. Die Anwendung von Schwermetallen in Produkten/Erzeugnissen ist zu vermeiden. Die Schwermetalle (Richtlinie 2002/95/EG RoHS) und halogenhaltige Flammenschutzmittel in Produkten/Erzeugnissen sind zu vermeiden.
- 10.3 Zu kennzeichnen sind Teile, die für eine Wiederverwendung vorgesehen sind, Kunststoffteile und solche, die umweltgefährdende Stoffe enthalten.
- 10.4 Den Produktunterlagen ist ein Entsorgungskonzept für das Produkt vorzulegen. Es sind Angaben über die Restmenge der Materialien vorzulegen, die einer Deponierung zugeführt werden müssen.

11. Produkthaftung

- 11.1 Der Lieferant anerkennt, dass derartige Ansprüche von uns auch nach Ablauf allfälliger Fristen aus einschlägigen Produkthaftungsgesetzen geltend gemacht werden können, und verzichtet uns gegenüber im Voraus auf die Erhebung allfälliger Verjährungseinreden.

- 11.2 Der Lieferant haftet für die Kosten von Mängelsuchaktionen (wie z.B. Rückrufe) aufgrund festgestellter Einzelmängel, für die der Lieferant haftbar ist und sofern solche Aktionen von uns, den Endabnehmer oder einer Behörde aus Gründen der Sicherheit der Anlage gefordert werden. Der Lieferant hat auf entsprechendes Begehren von uns auf seine Kosten an der Mängelsuche mitzuwirken.

12. Versand / Lieferpapiere

- 12.1 Für den Versand sind die auf der Bestellung vereinbarten Bestimmungen (Incoterms 2000) massgebend. Die Frachtkosten sind separat auszuweisen.
- 12.2 Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschliessender Kurzlagerung (d.h. bis maximal 60 Tage) geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung, Nichtbefolgung unserer Weisungen für Transport, Verzollung usw. haftet der Lieferant.
- 12.3 Werden spezielle Verpackungen vereinbart (seetüchtige oder Langzeitverpackungen), sind unsere Anweisungen zu befolgen.
- 12.4 Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben und dafür Gutschrift zu verlangen. Die Kosten für den Rücktransport werden von uns getragen.
- 12.5 Nur in der Offerte separat ausgewiesene Verpackungs- und Frachtkosten werden durch uns übernommen.
- 12.6 Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, hat der Lieferant uns rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen und insbesondere auf der Verpackung eine geeignete, gut sichtbare Warnung anzubringen.
- 12.7 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Zwecks Kontrolle sind Teil- und Restsendungen auf Versandpapieren und Fakturen als solche zu bezeichnen.
- 12.8 Die Rückverfolgbarkeit der Artikel muss jederzeit gewährleistet sein.
- 12.9 Die Ware ist vor Ablieferung auf qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen.
- 12.10 Teillieferungen und Vorauslieferungen dürfen nur mit unserem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis erfolgen.
- 12.11 Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit Eigentumsübergang der Lieferung, d.h. bei deren Eintreffen am Bestimmungsort, auf uns über.
- 12.12 Auf dem Lieferschein ist für jede Position das Ursprungsland zu erwähnen.
- 12.13 Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- 12.14 Lieferungen durch Dritte gelten nur dann als erfolgt, wenn sie mit Lieferscheinen, die durch uns quittiert sind, belegt werden können.

13. Zahlungsbedingungen

- 13.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bezahlen wir innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen Netto nach Erhalt der Waren, der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung.
- 13.2 Wir behalten uns die Verrechnung mit unseren Gegenforderungen vor. Der Lieferant kann Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.
- 13.3 Wir lösen keine Nachnahmen ein.
- 13.4 Zur Sicherstellung von Vorauszahlungen hat der Lieferant auf unser Verlangen eine unwiderrufliche Bankgarantie in entsprechender Höhe der Vorauszahlung abzugeben.

14. Datenschutz

- 14.1 Im Rahmen der Abwicklung der Bestellung sind wir berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten zu bearbeiten. Der Lieferant ist insbesondere damit einverstanden, dass wir zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben. Der Lieferant wird durch geeignete Vorkehrungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sorgen.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 15.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Olten.
- 15.2 Alle Rechtsbeziehungen der Parteien sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen.
- 15.3 Die Bestellung untersteht schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im Internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.

Vom Lieferanten als verbindlich anerkannt:

Datum _____ Ort _____

Firma _____

Unterschrift _____